jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/12/16 5Ob472/97s, 5Ob182/08p, 5Ob19/12y, 5Ob82/12p, 5Ob11/14z, 5Ob176/14i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1997

Norm

WEG idF 3.WÄG §19 Abs3 Z1
WEG idF 3.WÄG §19 Abs3 Z2
WEG 2002 §32 Abs2
WEG 2002 §32 Abs5
WEG 2002 §32 Abs6

Rechtssatz

1. Während die in § 19 Abs 3 Z 1 WEG vorgesehene Änderung des gesetzlichen Aufteilungsschlüssels uneingeschränkt für alle Liegenschaftsaufwendungen möglich ist, sofern erhebliche Unterschiede in den Nutzungsmöglichkeiten der Miteigentümer bestehen (vergleiche 5 Ob 2385/96p = EWr II/19/17), setzt die Schaffung neuer Abrechnungseinheiten eine bestimmte Zahl von Wohnungseigentumseinheiten oder das Vorhandensein gesondert abzurechnender Anlagen, etwa Waschküchen, Personenaufzüge oder gemeinsame Wärmeversorgungsanlagen, voraus (§ 19 Abs 3 Z 2 WEG). 2. Die Festsetzung neuer Abrechnungseinheiten führt dazu, dass der Verwalter für jede Einheit grundsätzlich eigene Abrechnungen zu legen hat und die nicht zu dieser Einheit gehörigen Miteigentümer nur mehr über einheitsüberschreitende Abrechnungsdetails informieren muss, während es bei der Festsetzung neuer Aufteilungsschlüssel für einzelne Liegenschaftsaufwendungen bei einer Abrechnung für alle Miteigentümer der Liegenschaft (unter Angabe der jeweiligen Aufteilungsschlüssel für bestimmte Liegenschaftsaufwendungen) zu bleiben hat.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 472/97s
  Entscheidungstext OGH 16.12.1997 5 Ob 472/97s
- 5 Ob 182/08p
  Entscheidungstext OGH 25.11.2008 5 Ob 182/08p
  Ähnlich; Bem: Mechanismus einer Parkwippe. (T1)
- 5 Ob 19/12y
  Entscheidungstext OGH 24.04.2012 5 Ob 19/12y
  Vgl
- 5 Ob 82/12p
  Entscheidungstext OGH 17.12.2012 5 Ob 82/12p
  Auch; nur: Über einheitsüberschreitende Abrechnungsdetails sind die jeweils nicht zu dieser Einheit gehörenden Miteigentümer zu informieren. (T2)
- 5 Ob 11/14z
  Entscheidungstext OGH 13.03.2014 5 Ob 11/14z
  Auch; nur T2
- 5 Ob 176/14i
  Entscheidungstext OGH 23.10.2014 5 Ob 176/14i
  Auch; Beisatz: Dass innerhalb einer neuen Abrechnungseinheit wiederum ein abweichender Verteilungsschlüssel festgelegt werden kann, bedeutet nur die Klärung, nach welchen Gesichtspunkten dann die auf die neue Abrechnungseinheit entfallenden Aufwendungen verteilt werden. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109167

Im RIS seit

15.01.1998

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at